

„ Anlage 3 (zu § 20)

Richtlinie über die an „Tierärztliche Kliniken“ zu stellenden Mindestanforderungen (Klinik-Richtlinie)

§ 1

Aufgaben der „Tierärztlichen Klinik“

Die „ Tierärztliche Klinik“ dient der stationären und ambulanten Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis und gewährleistet die Intensivbehandlung und Überwachung von Notfallpatienten.

§ 2

Bezeichnung

1. Die Bezeichnung „ Tierärztliche Klinik“ darf nur mit Genehmigung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz geführt werden. Sie wird auf Antrag und nach Überprüfung erteilt.
2. Die Bezeichnung „ Tierärztliche Fachklinik für ...“ ist zulässig, sie muss durch eine weitergehende, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung gemäß den Anlagen zu dieser Richtlinie ergänzt werden.
3. Fachkliniken für andere als in den Anlagen genannten Tierspezies / Fachrichtungen bedürfen ebenfalls der Zulassung durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
4. Auch zusätzliche Bezeichnungen mit Namen oder regionalen Angaben bedürfen der Genehmigung durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz. Diese muss versagt werden, wenn berechnigte Interessen anderer niedergelassener Tierärzte/innen beeinträchtigt werden.

§ 3

Zulassung

1. Die „Tierärztliche Klinik“ oder „ Tierärztliche Fachklinik für...“ wird auf Antrag durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz für die Dauer von fünf Jahren zugelassen, wenn die Anforderungen entsprechend den Anlagen erfüllt sind.
2. Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz bildet zur Überprüfung der in der Richtlinie genannten Anforderungen eine Kommission, bestehend aus:
 - einem Mitglied des Vorstandes und
 - zwei durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern, von denen ein Mitglied der entsprechenden Fachrichtung angehören soll.
3. Der Vorstand der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz entscheidet aufgrund der Feststellungen der Kommission nach Nummer 2.
4. Sind die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, so wird die Zulassung versagt. Besteht die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit die Zulassungsbedingungen zu erfüllen, ergeht der Bescheid, in

dem die Maßnahmen und der Zeitraum bis zur erneuten Überprüfung festgelegt werden.

5. Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik für ...“ festgestellt, dass die Mindestanforderungen dieser Richtlinie nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen werden; dem/der Klinikbetreiber/in ist vorher die Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb der von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz festgesetzten Frist abzustellen
6. Die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz stellt dem/der Betreiber/in der „Tierärztlichen Klinik“ oder „Tierärztlichen Fachklinik ...“ eine Urkunde über das Recht zum Führen der genannten Bezeichnungen aus
7. Kostenschuldner nach Gebührenordnung ist der/die Antragsteller/in

§ 4

Klinikbetrieb

Die „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ muss ständig dienstbereit sein

§ 5

Personelle Voraussetzungen

1. Die „Tierärztliche Klinik“ oder „Tierärztliche Fachklinik für ...“ muss unter der verantwortlichen Leitung eines/r Tierarztes/Tierärztin stehen. Dieser/diese muss vor der Übernahme der Klinikleitung nachweislich mindestens drei Jahre hauptberuflich in der tierärztlichen Praxis tätig gewesen sein.
2. vorbehaltlich spezieller Anforderungen gemäß den Anhängen zu dieser Richtlinie müssen
 - a) in der jeweiligen Klinik mindestens zwei weitere tierärztliche Vollzeitstellen vorhanden sein, die auch durch entsprechende Teilzeitstellen besetzt werden können.
 - b) zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen ausreichend vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte sein, eine davon darf auch einem verwandten Berufes angehören.

§ 6

Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtungen

1. alle Klinikräume müssen dem Nutzungszweck sowie den Erfordernissen der aktuellen Hygienestandards und der Arbeitssicherheit entsprechen. Die Hygienestandards sind durch ein „Qualitätsmanagement Hygiene“ zu belegen;

2. die Räume für die Unterbringung von Patienten müssen die jeweils gültigen Bestimmungen insbesondere des Tier- und Umweltschutzes erfüllen;
3. die speziellen Angaben über Zahl und Ausgestaltungen der Klinikräume werden in den Anlagen getroffen;
4. die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. In jeder Klinik muss die für den Klinikbetrieb erforderliche Standardliteratur vorhanden sein;
5. bei Kombinationen verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten alle Anforderungen sinngemäß.

§7

Weiterbildung

1. Die „Tierärztliche Klinik“ / „Tierärztliche Fachklinik für ...“ soll die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in ihr beschäftigten Tierärztinnen/Tierärzte sollen sich um die Ermächtigung zur Weiterbildung bemühen und diese somit fördern;
2. der/die tierärztliche Leiter/in ist für die ständige Fortbildung aller Mitarbeiter verpflichtet.

§ 8

Meldepflicht

1. Der/die tierärztliche Leiter/in der „Tierärztlichen Klinik“ / „Tierärztliche Fachklinik für...“ hat jede Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie und den Anlagen unverzüglich der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz anzuzeigen
2. Die Genehmigung nach § 3 dieser Richtlinie kann von der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz widerrufen werden, wenn die Meldepflicht nach Abs.1 nicht erfüllt wird.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Alle bisher genehmigten „Tierärztlichen Kliniken“ / „Tierärztlichen Fachkliniken für...“ müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten den Anforderungen dieser Klinik-Richtlinie entsprechen.

**Mindestanforderungen an Räume und Einrichtungen sowie apparative und technische Ausstattung
für
„Tierärztliche Kliniken“ ,
in denen Kleintiere behandelt werden:**

1. Räume und Einrichtungen:
 - 1 Warteraum / Rezeption
 - 1 Büroraum
 - 1 Sozialraum für das Personal
 - Toiletten für Personal und Kunden
 - 1 tierärztliche Hausapotheke
 - 1 Vorrats- und Lagerraum
 - 2 Behandlungsräume
 - 1 Op.-Raum
 - 1 Op.-Vorbereitungsraum für Tiere (kann 1 Behandlungszimmer sein)
 - 1 Vorbereitungsraum für Op.-Personal und Instrumentarium
 - 1 Röntgenraum
 - 2 Tierhaltungsräume(Minimum!), die eine tierschutz- und tiergerechte Unterbringung von mindestens 10 Kleintieren(mindestens 3 großrassige Hunde)gewährleisten
 - eine Möglichkeit zur isolierten und vom Klinikbetrieb räumlich abgetrennten Unterbringung und Behandlung von Patienten (Quarantänestation)
 - eine Aufbewahrungsmöglichkeit für Tierkadaver (möglichst mit Kühlungseinrichtung)

2. apparative und technische Ausstattung:
 - Intensivstation
 - 2 Behandlungstische (mindestens)
 - 1 Op.- Tisch
 - 1 Op.- Beleuchtung
 - 1 Inhalations-Narkose-Gerät
 - 1 Inhalations-Narkose-Überwachungsgerät
 - 3 Instrumentensätze für Operationen im Leistungsspektrum der jeweiligen Klinik
 - 1 Röntgengerät
 - 1 Ultraschallgerät mit Dopplerfunktion
 - 1 EKG – Gerät
 - Endoskopiegeräte für alle standardmäßigen endoskopischen Untersuchungen
 - Geräte zur Augenbehandlung, Tonometer
 - Geräte zur Zahnbehandlung
 - 1 Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische und parasitologische Untersuchungen
 - 1 Mikroskop
 - 1 Zentrifuge
 - Geräte zur Sterilisation
 - Geräte zur Reinigung und Desinfektion

3. Abweichungen von dieser Auflistung müssen begründet werden und bedürfen der Genehmigung durch die Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

**Mindestanforderungen an Personal, Räume und Einrichtungen sowie apparative und technische Ausstattung
für „Tierärztliche Kliniken“,
in denen P f e r d e behandelt werden**

1. Personal:

- drei hauptberuflich vollbeschäftigte Tierärzte/innen, von denen eine/r durch mehrere Teilzeitbeschäftigte ersetzt werden kann
- fünf Hilfskräfte, von denen zwei ausgebildete tiermedizinische Fachangestellte sein müssen
- in Ausnahmen dürfen auch Hilfskräfte aus den Bereichen Tierpflege, Pferdewirt, Hufschmied oder vergleichbarer Tätigkeitsfelder ersatzweise in Absprache mit der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz zum Einsatz kommen
- je eine Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden

2. Räume und Einrichtungen:

- 1 Rezeption
- 1 Büro
- Untersuchungs/Behandlungsraum mit Zwangsstand
- 1 Vorbereitungsraum für Op.-Personal und Instrumentarium
- 1 Op.-Raum mit Hebevorrichtung (Hygienestandards beachten!)
- 1 Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- 1 Röntgenraum
- 1 Lagerraum für medizinische Geräte und Materialien
- 1 Laborraum
- 1 Tierärztliche Hausapotheke
- 1 getrennter Raum für Abgabemedikamente bei separater Apothekengesellschaft
- 1 Personalraum
- 1 Dusche / WC Personal
- 1 WC Kunden
- 1 überdachter Longierplatz
- 1 befestigte Vortrabstrecke auf hartem, ebenen Boden
- 1 Schmiedeplatz
- 10 Pferdeboxen – Minimum
- 2 davon für Stute mit Fohlen geeignet
- Außenboxen bzw. Boxen mit Außenöffnung mindestens 50% der Boxenzahl oder entsprechende Größe, die mindestens 1/3 über die Normgröße hinausgeht
- mindestens 2 Ausläufe/Paddocks
- mindestens 2 Isolierboxen (Quarantänestation) für Pferde mit Infektionskrankheiten
- Lager für Futter und Einstreu entsprechend der Zahl der Boxen
- Mistplatz
- Totenkammer oder entsprechende Einrichtung für Tierkadaver (Kühlung)
-

Anmerkung:

Es ist eine entsprechend ausreichende räumliche/organisatorische Trennung von Behandlungs-, Operations- und Stationstrakt sicher zu stellen. In Op.-Räumen darf nur das für das Operieren notwendige Material wie z.B. chirurgisches Instrumentarium, Nahtmaterial usw. gelagert werden in allseits verschlossene Schränke.

3. apparative und technische Ausstattung:

- 1 Op.-Tisch, hydraulisch verstellbar, möglichst fahrbar
- 1 Op.-Beleuchtung
- 1 Röntgengerät
- 1 Entwicklungseinheit
- 1 Bildbefundungseinheit
- 1 Ultraschallgerät
- Endoskopiegeräte für alle standardmäßigen endoskopischen Untersuchungen
- 1 EKG Gerät
- 1 Ophthalmoskop
- 1 Narkosegerät mit Monitoring
- 1 Mikroskop
- 1 Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch – chemische und parasitologische Untersuchungen
- 3 Instrumentensätze für Operationen im Leistungsspektrum der Klinik wie arthroskopische, allgemeinchirurgische und geburtshilfliche Op.s
- Zahnuntersuchungs- und –behandlungsinstrumentarium
- Blutgasanalysegerät
- Zentrifuge
- Geräte zur Sterilisation
- Geräte zur Reinigung und Desinfektion.

4. Abweichungen von dieser Auflistung müssen begründet werden und bedürfen der Genehmigung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kusel, den 04. Juni 2018

Dr. Wolfgang Luft

Vorsitzendes Mitglied